ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la probation SESPP
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Secteur Peines privatives de liberté, Mesures et Probation (PMP)
Abteilung Freiheitsstrafen, Massnahmen und Bewährungshilfe (FMB)

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30
www.fr.ch/jvbha

Unser Zeichen: XO / LT
E-Mail: sespp@fr.ch

Ablehnung der bedingten Entlassung (Art. 62 StGB)

Ablehnung der Aufhebung der Massnahme (Art. 62c StGB)

Weiterführung der angeordneten stationären Massnahme (Art. 61 StGB)

—

Entscheid vom 4. Oktober 2023

—

AEBERHARD Mischa, Sohn des Bruno Dominik Aeberhard und der Brigitte Erb, geboren am 31. Dezember 1997 in Oberdiessbach/BE, von Zuzwil/BE, ledig, zurzeit im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 61 StGB) im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof in Niederdorf.

—

Gestützt auf:

Das Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 19. Januar 2022, mit welchem Mischa AEBERHARD wegen mehrfacher Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Schändung, mehrfacher Verleumdung sowie mehrfacher harter Pornografie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde. Mit diesem Urteil wurde zudem eine **stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB** angeordnet. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten der vorgenannten Massnahme aufgeschoben. Der mit Urteil des Regionalgerichts Berner Oberland am 10. Januar 2019 bedingt gewährte Vollzug betreffend die Anordnung einer Geldstrafe wurde widerrufen. Ausserdem wurde Mischa AEBERHARD lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst (Art. 67 Abs. 3 StGB).

Die vom Regionalgericht Oberland am 10. Januar 2019 ausgesprochene Geldstrafe, die nicht bezahlt wurde und auf dem Betreibungsweg uneinbringlich war und deshalb am 22. November 2022 in eine **Ersatzfreiheitsstrafe von 230 Tagen** umgewandelt wurde.

Das Strafregister von Mischa AEBERHARD.

Das Schreiben des Amts für Justizvollzug und Bewährungshilfe (hiernach JVBHA) vom 2. August 2023 betreffend die Gewährung des Einzelstatus ohne Begleitung.

Das Schreiben des JVBHA an Mischa AEBERHARD vom 2. August 2023.

Die Stellungnahme der beratenden Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (hiernach KBSAG) vom 30. Juni 2023.

Das Protokoll der Anhörung von Mischa AEBERHARD durch den Präsidenten der KBSAG vom 20. Juni 2023.

Den Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (hiernach MZ Arxhof) vom 14. Juni 2023.

Das Schreiben der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 31. März 2023.

Den Entscheid des JVBHA betreffend die Ablehnung der bedingten Entlassung aus der stationären Massnahme bzw. die Ablehnung der Aufhebung der Massnahme sowie die Weiterführung letzterer vom 6. September 2022.

Das Schreiben des JVBHA vom 1. Juni 2022 betreffend die Gewährung des Begleitstatus.

Den Entscheid des JVBHA vom 26. August 2021 betreffend die Anordnung des vorzeitigen Vollzugs einer Massnahme in Anwendung von Art. 61 StGB sowie die Platzierung im MZ Arxhof.

Das psychiatrische Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021.

Art. 56 – 58 und Art. 61-62d des Schweizerischen Strafgesetzbuches (hiernach StGB).

Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 71 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVG) sowie Art. 2 lit. i der Verordnung vom 5. Dezember 2017 über den Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Freiburg (hiernach SMVV).

Das Vollzugsdossier.

In Erwägung:

1. Mit Entscheid vom 26. August 2021 ordnete das JVBHA die Platzierung von Mischa AEBERHARD im offenen Massnahmenbereich des MZ Arxhof an. Am 31. August 2021 trat der Betroffene, der sich zuvor in Freiheit befunden hatte, im Rahmen des vorzeitigen Massnahmenvollzugs in das vorgenannte Massnahmenzentrum ein.

1.1 Mit Urteil vom 19. Januar 2022 hat das Strafgericht des Seebezirks gegenüber Mischa AEBERHARD, zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB angeordnet. Das vorgenannte Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Begleitstatus gemäss Konzept des MZ Arxhof.

1.3 Mit Entscheid vom 6. September 2022 hat das JVBHA die bedingte Entlassung von Mischa AEBERHARD aus der stationären therapeutischen Massnahme bzw. die Aufhebung der Massnahme abgelehnt und die Weiterführung dieser Massnahme angeordnet.

1.4 Mit Schreiben vom 31. März 2023 haben die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern den Freiburger Behörden die Vollzugskompetenz für die obgenannte Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 230 Tagen abgetreten.

1.5 Mit Schreiben vom 2. August 2023 gewährte das JVBHA Mischa AEBERHARD den Einzelstatus ohne Begleitung gemäss Konzept des MZ Arxhof. Somit ist es ihm möglich, ohne Begleitung vorher besprochene und sowohl örtlich wie zeitlich definierte Ausgänge zu absolvieren. Konkret ist einmal wöchentlich ein Trainingsausgang von 4 bis 12 Stunden möglich. Nach zwei erfolgreich absolvierten Trainingsausgängen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen erhält Mischa AEBERHARD zusätzlich einen Belohnungsausgang, den er frühestens in der darauffolgenden Woche durchführen kann.

2. Nach Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG ist das JVBHA, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die zuständige Behörde und die Vollzugsbehörde betreffend den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen und die Bewährungshilfe gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Schweizerischen Strafprozessordnung zum Strafvollzug und zur Bewährungshilfe. Diesbezüglich erfüllt es alle Aufgaben einer Einweisungs- und Vollzugsbehörde, es sei denn, ein Gesetz sehe ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Stelle vor. Nach Art. 2 lit. i SMVV ist das JVBHA zudem für Entscheide über die verschiedenen Vollzugsöffnungen der strafrechtlichen Sanktionen und die Anordnung aller Begleitmassnahmen zuständig.

2.1 Im Urteil 6B_603/2012 vom 14. Februar 2013 (E. 3.2.2) hat das Bundesgericht einer Verwaltungsbehörde, im vorliegenden Fall dem JVBHA, ehemals Amt für Straf- und

Massnahmenvollzug und Gefängnisse, die Zuständigkeit anerkannt, sich über die bedingte Entlassung oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme auszusprechen.

2.2 Nach Art. 62d Abs. 1 StGB obliegt es der zuständigen Behörde, die jährliche Prüfung der Situation von Mischa AEBERHARD vorzunehmen, um festzustellen, ob er bedingt aus der Massnahme entlassen werden oder ob letztere aufgehoben werden kann. Hat der Täter eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen, so beschliesst die zuständige Behörde, gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB, gestützt auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie. Sachverständige und Vertreter der Psychiatrie dürfen den Täter nicht behandelt oder in anderer Weise betreut haben.

3. Gemäss Art. 61 StGB kann das Gericht, falls der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt war und er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört ist, ihn in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen, wenn:

> der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang steht; und
> zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Störung seiner Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Nach Art. 61 Abs. 2 und 3 StGB sind die Einrichtungen für junge Erwachsene von den übrigen Anstalten und Einrichtungen des StGB getrennt zu führen. Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

3.1 Im psychiatrischen Gutachten von Dr. Rampa und Dr. Volgger vom 10. März 2021 werden folgende Diagnosen gestellt:
Bezogen auf die Tatvorwürfe:

- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation;
- Asperger-Syndrom.

Zum Zeitpunkt der Exploration:

- Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet;
- Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele);
- Asperger-Syndrom;
- Generalisierte idiopathische Epilepsie und epileptische Syndrome, Juvenile: myoklonische Epilepsie.

Die Straftat des Konsums von kinderpornografischem Material stehe mit der für die Tatzeit festgestellten psychischen Störung im Zusammenhang.

Die Rückfallgefahr für den Konsum von kinderpornografischem Material sowie für die Herstellung und Verbreitung von Fake-Bildern sei erhöht.

Es werde davon ausgegangen, dass eine Massnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindere. Eine solche Massnahme werde im Hinblick einer Reintegration als günstig betrachtet.

3.2 Nach Art. 61 Abs. 4 StGB beträgt der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug höchstens vier Jahre. Er darf im Falle der Rückversetzung nach bedingter Entlassung die Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens dann aufzuheben, wenn der Täter das 30. Altersjahr vollendet hat.

Mischa AEBERHARD trat den Vollzug seiner stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB am 31. August 2021 an. Die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme von vier Jahren wird folglich **am 30. August 2025** erreicht sein.

4. Dem Verlaufsbericht des MZ Arxhof vom 14. Juni 2023 kann entnommen werden, dass Mischa AEBERHARD im August 2022 seine Ausbildung als Schreiner EFZ begonnen habe. Im Rahmen seiner Lehrstelle zeige er sich grundsätzlich zuverlässig und pünktlich. In Bezug auf seine allgemeine Absprachefähigkeit zeige sich der Betroffene verbindlich und halte sich an die im Betrieb getroffenen Abmachungen. Was die Arbeitsweise und die Qualität der erbrachten Leistungen betrifft, habe Mischa AEBERHARD seit der letzten Berichterstattung deutliche Fortschritte erzielt und auch seine Ordnung am Arbeitsplatz habe sich klar verbessert. Der Betroffene zeige sich nach wie vor sehr wissbegierig. Die Beziehungsgestaltung zu ihm sei anspruchsvoll, da es bei unterschiedlichen Meinungen zu endlosen Diskussionen komme und Mischa AEBERHARD die Anweisungen seiner Vorgesetzten nicht immer annehme.

Im sozialpädagogischen Bereich habe der Betroffene weiterhin phasenweise Schwierigkeiten, sich in der Wohngruppe zu integrieren. Durch Reflexion von schwierigen Situationen sei es ihm möglich, sein Verhalten anzupassen und für andere Sichtweisen offen zu sein, was mit Hinblick auf seine Diagnose des Asperger-Syndroms einen deutlichen Fortschritt darstelle. Im Oktober 2022 habe Mischa AEBERHARD die Rolle des «Ältesten» übernommen. In diesem Rahmen sei es zu vielen Diskussionen mit anderen Eingewiesenen gekommen. Die diesbezüglich geführten Gespräche mit dem sozialpädagogischen Fachteam habe der Betroffene angenommen und versucht, die darin erarbeiteten Strategien zur Verbesserung des Sozialverhaltens umzusetzen. Mischa AEBERHARD könne sich die Regeln des MZ Arxhof sehr gut merken und setze diese im Vordergrund vorbildlich um. Im Hintergrund habe sich jedoch vermehrt gezeigt, dass sich der Betroffene eigene Regeln zurechtlege und es zu devianten Verhaltensweisen gekommen sei. Seine Trainingsausgänge habe er mit intensiver Vor- und Nachbesprechung meistens tadellos umgesetzt. Während insgesamt einem Monat über den Jahreswechsel habe Mischa AEBERHARD jedoch aufgrund von devianten Verhaltensweisen und der Abnahme der Absprachefähigkeit keine Ausgänge in Anspruch nehmen können. Er habe beispielsweise gefordert, während der Ausgänge Leistungen eines Bordells in Anspruch zu nehmen, was vom Behandlungsteam nicht bewilligt worden sei. In der Bezugspersonenarbeit sei an der Anpassung der Fremd- und Selbstwahrnehmung gearbeitet worden sowie am Ziel, die devianten Verhaltensweisen fortlaufend aufzuzeigen und ihn damit zu konfrontieren. In seiner Freizeit beschäftige sich der Betroffene mit Lesen, Puzzeln, TV oder

Gesprächen mit Miteingewiesenen oder dem sozialpädagogischen Fachteam. Seine Aussenkontakte würden sich auf die Eltern und deren Partner beschränken.

Im Rahmen der Psychotherapie hätten im Berichtszeitraum 41 therapeutische Einzelgespräche à 90 Minuten stattgefunden. Diese seien weiterhin psychoanalytisch und verhaltenstherapeutisch ausgerichtet. Mischa AEBERHARD erfülle die formellen und allgemeinen Therapiekriterien nach wie vor gut. Der Betroffene sei weiterhin motiviert und offen für die deliktorientierte Arbeit. Zunächst sei die begonnene Phantasiearbeit weitergeführt worden. Danach seien die begangenen Delikte nochmals detailliert besprochen sowie eine Verknüpfung mit den festgelegten Risiko-Eigenschaften hergestellt worden. Im November 2022 habe Mischa AEBERHARD über einen Vorfall berichtet, in welchem er als Gegenleistung für vollbrachte Gefälligkeiten auf der Wohnabteilung Nacktbilder und Videos von der Freundin eines Miteingewiesenen habe anschauen können. Dieser Vorfall sei detailliert aufgearbeitet worden, was im Anschluss zu einer erhöhten Auseinandersetzung mit den aktenkundigen Delikten geführt habe. Im Hinblick auf den Konsum von illegaler Pornographie habe der Betroffene erstmalig seine pädophilen Neigungen eingestehen können. Im Januar 2023 habe Mischa AEBERHARD angegeben, einem anderen Eingewiesenen pornografische Magazine abgekauft zu haben. Dieser Umstand sei mit ihm kritisch reflektiert und in Zusammenhang mit seinem Risikoprofil sowie der eigenen Selbstkontrolle und dem eigenen Wachsamkeitsspiegel gestellt worden, auch wenn es sich um Magazine mit legalem Inhalt handle. Im Zuge der neuen Erkenntnisse sei das Risikoprofil im Frühjahr 2023 überarbeitet worden, sodass zu den bereits bestehenden Risiko-Eigenschaften – pädosexuelle Affinität, mangelhafte Akzeptanz sexueller Selbstbestimmung und süchtiger Pornographiekonsum – zwei weitere – sexuelle Dominanz als Affinität und gesteigerte Phantasiebezogenheit – hinzugefügt worden seien. Im Laufe des weiteren Massnahmenverlaufs habe der Betroffene wieder ein erhöhtes Mass an Transparenz, Offenheit sowie eine geringe Verschleierungstendenz gezeigt. Neben der deliktorientierten Therapie seien weiterhin aufkommende zwischenmenschliche Konflikte mit Miteingewiesenen oder vorhandene Schwierigkeiten im Sozialkontakt thematisiert worden. Ab Februar 2023 habe Mischa AEBERHARD zudem das Gruppentherapiemodul «Deliktarbeit I» besucht. Aufgrund mehrfacher Abwesenheiten habe er im Verlauf nicht mehr am Modul teilnehmen können. Die quantitative FOTRES-Wertung in Bezug auf das Zieldelikt der Schändung habe ein deutliches Risiko für erneute Straftaten ergeben. Dies entspreche einer Erhöhung im Vergleich zum letzten Verlaufsbericht. Dieser Umstand sollte jedoch nicht über die Fortschritte seit der letzten Berichterstattung hinwegtäuschen, insbesondere was die Interaktionsfähigkeit von Mischa AEBERHARD betrifft. Dies bilde sich auch in der Gesamtbewertung durch den Anstieg der aktuellen Beeinflussbarkeit ab, welche aktuell als moderat bis deutlich eingeschätzt werde.

Insgesamt erscheine der bisherige Massnahmenverlauf als schlüssig. Eine Entlassung sei zum aktuellen Zeitpunkt nicht indiziert, da Mischa AEBERHARD ausreichend und tiefgreifende Problematiken habe, die aktuell noch unzureichend bearbeitet werden konnten. Zudem müssten vor dem Austritt aus dem MZ Arxhof weitere Vollzugslockerungen durchlaufen werden, um die Risikotrainingseffekte markant zu erhöhen. Die Massnahmenbedürftigkeit sowie die -fähigkeit seien gegeben. Auch eine Massnahmenwilligkeit sei deutlich vorhanden.

4.1 Anlässlich seiner Anhörung durch den Präsidenten der KBSAG vom 20. Juni 2023 gab Mischa AEBERHARD zu Protokoll, dass es ihm relativ gut gehe. Sein Massnahmenverlauf sei positiv, auch wenn es im Bereich der Therapie und auf der Wohngruppe Herausforderungen gebe. Mit seinen Miteingewiesenen, welche sich seit Längerem im MZ Arxhof befänden, verstehe er sich gut. Mit den Neuankommenden gebe es teilweise Konflikte, doch würden sich diese mit der Zeit meistens legen. Er gehe gerne in die Therapie, um über seine Situation zu sprechen und neue Dinge zu lernen. Zu seinen sozialen Kontakten befragt, erklärte der Betroffene, regelmässig von seinen Eltern sowie von deren Geschwistern besucht zu werden. Bezüglich des Vorfalls mit den Fotos und Videos der Freundin eines anderen Eingewiesenen gab Mischa AEBERHARD an, dass er sich zu diesem Zeitpunkt noch am Anfang seiner Therapie befunden habe. Er habe somit nur über wenige Strategien verfügt, um besser reagieren zu können. Er sei der Meinung, dass er heute anders reagieren würde. Zudem gab der Betroffene zu, es nicht geschafft zu haben, das Angebot eines Miteingewiesenen bezüglich pornographischer Magazine auszuschlagen. Betreffend seine Zukunftspläne erklärte Mischa AEBERHARD, sich zuerst auf seine Therapie konzentrieren zu wollen. Danach habe er vor, seine zukünftige Wohnsituation zu klären. Insgesamt wolle er seine Massnahme sowie seine Ausbildung erfolgreich beenden. Längerfristig plane er eine Rückkehr in seine Herkunftsregion. Eine Bekanntschaft von ihm führe dort eine Schreinerei und könnte ihn anstellen.

4.2 An ihrer Sitzung vom 30. Juni 2023 stellte die KBSAG unter anderem fest, dass die Auswirkungen der psychischen Störungen des Betroffenen weiterhin ersichtlich seien und er aufgrund ungenügender Fortschritte die nächste Vollzugslockerungsphase noch nicht habe antreten können. Der Aufenthalt von Mischa AEBERHARD im MZ Arxhof verlaufe grundsätzlich gut, doch sei es zu mehreren Vorfällen gekommen, was zeige, dass die therapeutische Arbeit noch nicht abgeschlossen sei. Der Betroffene zeige sich jedoch im Rahmen der Therapie motiviert und habe die Vorfälle von sich aus offengelegt. Aus diesen Gründen sei die bedingte Entlassung aus der Massnahme respektive deren Aufhebung verfrüht und die KBSAG gibt diesbezüglich eine negative Stellungnahme ab.

4.3 Nach einem Urteil des Bundesgerichtes ist der Stellungnahme der KBSAG aufgrund deren pluridisziplinären Ausgestaltung eine hohe Gewichtung einzuräumen und die zuständige Behörde kann von ersterer nur aus guten Gründen abweichen (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2011 vom 5. August 2011, E. 3).

4.4 Mit Schreiben vom 2. August 2023 liess das JVBHA Mischa AEBERHARD die wesentlichen Aktenstücke in Bezug auf die jährliche Prüfung der stationären therapeutischen Massnahme zukommen. Der Betroffene liess sich innerhalb der gesetzten Frist nicht vernehmen.

I. Prüfung der bedingten Entlassung aus der Massnahme (Art. 62 Abs. 1 StGB)

5. Gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB wird der Täter aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald sein Zustand es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben wird, sich in der Freiheit zu bewähren.

5.1 Angeknüpft wird bei der bedingten Entlassung an den Zustand des Täters, ohne dass dieser im Gesetz eindeutig umschrieben wird (Basler Kommentar zum StGB, Strafrecht I Art. 1-100

StGB, 3. Auflage, Marianne Heer, Art. 62 N 21). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die bedingte Entlassung eine günstige Prognose vorausgesetzt. Die Prognose ist günstig, wenn erwartet werden kann, dass der Betroffene keine weiteren Straftaten begehen wird, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen. Eine Heilung im medizinischen Sinn ist indes nicht erforderlich. Es genügt, dass der Betroffene gelernt hat, mit seinen Defiziten umzugehen. Entscheidend ist, dass die mit der schweren psychischen Störung zusammenhängende Rückfallgefahr durch die Behandlung ausreichend vermindert werden konnte. Die Prognose ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (siehe dazu Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung und Art. 56 Abs. 2 StGB) zu stellen. Bei Gefährdung weniger hochwertiger Rechtsgüter darf ein höheres prognostisches Risiko eingegangen werden als bei Gefährdung von hochwertigen Rechtsgütern (Urteil des Bundesgerichts 6B_593/2012 vom 10. Juni 2013 E. 3; BGE 137 IV 201, S. 202 E. 1.2).

5.2 Vorliegend stellt das JVBHA fest, dass der Aufenthalt von Mischa AEBERHARD im MZ Arxhof grundsätzlich positiv verläuft, es aber im vergangenen Jahr zu Phasen mit devianten Verhaltensweisen bzw. besorgniserregenden Vorfällen gekommen ist. Ausserdem soll sich der Betroffene vor einer allfälligen bedingten Entlassung zuerst im Rahmen weiterer Vollzugslockerungen behaupten. Schliesslich spricht die aktuelle Risikoeinschätzung gegen eine bedingte Entlassung.

Folglich stellt das JVBHA unter Einbezug der obgenannten Elemente, namentlich des Verlaufsberichts des MZ Arxhof sowie der Stellungnahme der KBSAG fest, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine günstige Prognose erstellt werden kann und es verfrüht wäre, Mischa AEBERHARD die bedingte Entlassung zu gewähren.

II. Prüfung der Aufhebung der Massnahme (Art. 62c Abs. 1 StGB)

6. Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, dass der Täter nicht bedingt entlassen werden kann, muss sie die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme prüfen (Urteil des Bundesgerichts 6B_714/2009 vom 19. November 2009, E. 1.3).

6.1 Nach Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint.

Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.1) gilt die Durch- oder Fortführung als aussichtlos, wenn der Täter nicht (oder nicht mehr) behandelbar oder die Behandlung nicht mehr geeignet ist, die Begehung von weiteren Straftaten zu verhindern (Roth/Thalmann, in commentaire romand, Code pénal I, 2009, n° 1 zu Art. 62c StGB ; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, allgemeiner Teil II : Strafen und Massnahmen, 2006, 2. Auflage, § 9 n° 53 ; Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2008, n° 2-3 zu Art. 62c StGB). Die Aussichtslosigkeit kann aus einem Mangel an therapeutischen Möglichkeiten, dem Nichtbeachten der Empfehlungen der Therapeuten und Therapeutinnen oder der Verweigerung der Behandlung hervorgehen. Die Behandlung gilt nur als aussichtlos, wenn sie definitiv unwirksam ist. Eine vorübergehende Krise des Betroffenen genügt nicht (Marianne Heer, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, 2015, n° 18-19 zu Art. 62c StGB). Im Allgemeinen darf die Aufhebung einer

Massnahme wegen Aussichtslosigkeit nur unter restriktiven Bedingungen verfügt werden (Roth/Thalmann, op. cit., n° 2 zu Art. 62c StGB).

6.2 Gemäss Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB wird die Massnahme aufgehoben, wenn eine geeignete Einrichtung nicht oder nicht mehr existiert.

Laut dem Urteil des Bundesgerichts 6B_815/2015 vom 11. April 2016 (E. 2.1.2) kann die Massnahme bezugnehmend auf diese Bestimmung nur aufgehoben werden, wenn sich der Massnahmenvollzug schweizweit als undurchführbar erweist. Lehnt eine bestimmte Anstalt die Aufnahme des Verurteilten aus Platzgründen ab, so reicht das nicht aus. Diese Bestimmung sollte im Übrigen lediglich selten zur Anwendung kommen, da das Gericht, welches eine Massnahme anordnet, gestützt auf Art. 56 Abs. 5 StGB vorgängig sicherstellen sollte, dass eine geeignete Institution für den Vollzug vorhanden ist (siehe zu Art. 56 Abs. 5 StGB das Urteil des Bundesgerichts 6B_94/2015 vom 24. September 2015 E. 3.1.3 ; Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Auflage, 2007, S. 165; Michel Dupuis et al., Petit commentaire du Code pénal, 2012, n° 23 zu Art. 56 StGB).

6.3 Vorliegend kann festgehalten werden, dass sich Mischa AEBERHARD im Rahmen der Therapie nach wie vor motiviert einbringt und er Fortschritte erzielen konnte, namentlich was seine Interaktionsfähigkeit betrifft. Zudem tauscht er sich offen mit den Fachpersonen auf seiner Wohngruppe aus und konnte seine Ausbildung weiterführen. Somit scheint die stationäre therapeutische Massnahme geeignet zu sein, um eine weitere positive Entwicklung des Betroffenen zu ermöglichen und ihre Durch- oder Fortführung erscheint nicht aussichtslos.

Ausserdem existiert mit dem MZ Arxhof eine geeignete Einrichtung für die weitere Behandlung von Mischa AEBERHARD. Der Massnahmenvollzug kann folglich nicht als undurchführbar bezeichnet werden.

Schliesslich stellt das JVBHA fest, dass die gesetzliche Höchstdauer der Massnahme noch nicht erreicht ist.

Demzufolge und gestützt auf die obgenannten Elemente, hält das JVBHA fest, dass die Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB abzulehnen ist. Demnach soll Mischa AEBERHARD die stationäre Massnahme nach Art. 61 StGB im aktuellen Rahmen weitervollziehen.

In diesem Sinne verfügt:

1. **Die bedingte Entlassung** von Mischa AEBERHARD aus dem Vollzug der stationären Massnahme nach Art. 61 StGB **wird abgelehnt.**

2. **Die Aufhebung der** für Mischa AEBERHARD angeordneten **stationären Massnahme** nach Art. 61 StGB **wird abgelehnt.**

3. Mischa AEBERHARD bleibt zum Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 61 StGB im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof eingewiesen.

4. Im Rahmen des Massnahmenvollzugs **hat sich Mischa AEBERHARD strikt an die folgenden Weisungen zu halten:**
   > strikte Einhaltung der Regeln des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof;
   > komplette Abstinenz von Mobiltelefonen;
   > komplette Alkohol- und Betäubungsmittelabstinenz.

5. **Jegliche Vollzugslockerungen müssen vorgängig beim Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe beantragt und von diesem schriftlich bewilligt werden.**

6. **Dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof obliegt weiterhin die Durchführung der stationären therapeutischen Massnahme. Es wird zudem mit der Kontrolle der obgenannten Weisungen beauftragt.** Des Weiteren informiert es das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln. **Auf Anfrage ist dem vorgenannten Amt regelmässig Bericht zu erstatten**.

7. **Die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der stationären therapeutischen Massnahme obliegt ebenfalls weiterhin dem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof.**

   Im Rahmen dieses Auftrags **informiert dieses das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe** über die Häufigkeit der Therapiesitzungen sowie über ausserordentliche Vorkommnisse oder die Verletzung von Regeln während der Therapie (Verweigerung der Zusammenarbeit, unwirksame Behandlung, Abbruch der Behandlung, Versäumnis von Therapiesitzungen, Wechsel der Therapieperson etc.).

   Gemäss Art. 71 SMVG informieren die von der Behörde beauftragten Gesundheitsfachpersonen erstere über Verlauf und Fortschritt der angeordneten Behandlung. Diesbezüglich ist dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe auf Anfrage **mindestens einmal jährlich ein Therapieverlaufsbericht zukommen zu lassen.**

X. Orsini
Amtsleiter

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

L. Tanner
Juristin – FMB

Rechtsmittel

—

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen ab Eröffnung** beim Kantonsgericht, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Eröffnung

—

Mischa AEBERHARD, durch das MZ Arxhof, **unter Beilage einer Empfangsbestätigung.**

Mitteilung

—

Massnahmenzentrum für junge Erwachsene, Direktion, Arxhof 1, 4435 Niederdorf, **als Auftrag**.
Bewährungs- und Vollzugsdienste, Regionalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, 3600 Thun, zur Kenntnisnahme.
Strafgericht des Seebezirks (Herr Stoller, Präsident), zur Kenntnisnahme.

Interne Verteilung

—

☐ ADN ☒ PPLs ☐ CJ ☐ ADMIN ☒ Compta